



Adolf-Klinge Platz 72 ❖ 6108 Scharnitz
☎ 05213-5204 – 📠 05213-52044
gemeinde@scharnitz.tirol.gv.at
BAUAMT

Bearbeiter: Ing. Florian Isser
E-Mail: gemeinde@reith-seefeld.at
Tel.-Nr.: 052123116-73

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

Zahl: 131-9/4/2024/8
Datum: 15.04.2024
Bauwerber: Herr Eldar Suljić, Innsbruckerstraße 125/Scholastika/1, 6108 Scharnitz
Frau Amela Suljić, Innsbruckerstraße 125/Scholastika/1, 6108 Scharnitz
Bauvorhaben: Errichtung Einfamilienhaus auf Grundstück Nr. 571/37, EZ 626, KG Scharnitz
Objektadresse: Sportplatzweg, 6108 Scharnitz

In folgender Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Herr Eldar Suljić, Innsbruckerstraße 125/Scholastika/1, 6108 Scharnitz und Frau Amela Suljić, Innsbruckerstraße 125/Scholastika/1, 6108 Scharnitz haben bei der Gemeinde Scharnitz um die baurechtliche Bewilligung für das Vorhaben: Errichtung Einfamilienhaus auf Grundstück Nr. 571/37, EZ 626, KG Scharnitz angesucht.

Ort der Verhandlung:	an Ort und Stelle - Gst. 571/37 - hinter Sportplatzweg 508, 6108 Scharnitz - am Bauplatz (Grundstück Nr. 571/37,)		
Datum:	Donnerstag, den 02.05.2024	Zeit:	08:30 Uhr

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Name oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren

Vertretungsbefugnis besteht oder

- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Beteiligte können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Gesamter Bauakt	
Ort:	Mittwoch vormittags in der Gemeinde Scharnitz, 6108 Scharnitz, Adolf-Klinge-Platz 72 (Bauamt), übrige Zeit im überregionalen Bauamt Reith bei Seefeld (Römerstraße 16, 6103 reith bei Seefeld)
Datum/Zeit:	Während der für den Parteienverkehr angeschlagenen Amtszeiten

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch

☒ Verlautbarung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Scharnitz kundgemacht.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen spätestens erhoben werden:

Ort:	Gemeinde Scharnitz, 6108 Scharnitz, Adolf-Klinge-Platz 72 (Bauamt)		
Datum:	Bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung	Zeit:	Während der für den Parteienverkehr angeschlagenen Amtszeiten

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG

Für den Bürgermeister:

Ing. Florian Isser
Bauamtsleiter

Ergeht gleichlautend an:

Antragsteller/Eigentümer	Amela Suljić Eldar Suljić
Nachbar	Elisabeth Franziska Bendekovics Sanas Homayouni Armin Hukić Sabina Hukić Friedrich Mair Republik Österreich - öffentliches Wassergut Nicole Stefan
Sonstiger Beteiligter	TINETZ-Tiroler Netze GmbH
Bausachverständiger	ARCH DI Peter Maierhofer
Planverfasser	Baumeister Ing. Peter Garber